Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
- In Verbindung mit § 90 des **Sozialgesetzbuches** (SGB), **Achtes Buch** (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches **Kindertagesstättengesetz** (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384),
- § 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **05.12.2006** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern befindet oder für die Betreuung von Kindern, die in Tagespflege vermittelt werden, werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. eines Tagespflegevertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde.
- (4) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist soweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde.
- (7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.
- (8) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
- die jeweils erforderliche Betreuungsform (Kita, Tagespflege)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- (2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 10 %.

- (3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.
- (4) Für Gastkinder (max. 4 Wochen pro Kalenderjahr) wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt. Der Beitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Betreuung zu entrichten.
- (5) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird ebenfalls der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (6) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird für Kinder in Kindertagesstätten und in Tagespflege per Bescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge werden auf ganze EUR-Beträge gerundet.
- (7) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen Pkt. 1 − 3 zu entnehmen.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 6 Std. täglich	bis 6 Std. täglich	bis 2 Std. täglich
6 – 8 Std. täglich	6 – 8 Std. täglich	bis 4 Std. täglich
8 – 10 Std. täglich	8 – 10 Std. täglich	über 4 Std. täglich

(2) Bei einem vereinbarten Betreuungsbedarf von 6 – 10 Stunden kann dieser für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. Tagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigte und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

- (2) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:
 - a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger
 Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit, einschließlich Altersrenten und
 beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v.
 § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind
 die Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach
 § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.
 - b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.
 - c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.
- (5) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das im Haushalt lebende Kind/ Kinder, so wird nach der Regelbetragsverordnung (Unterhaltsvorschussgesetz) der geltende Mindestunterhalt für die jeweilige Altersstufe zum Einkommen hinzugerechnet.
- (6) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise

- (2) Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Die Erklärung zum Einkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Essengeld

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein gesondertes privatrechtliches Entgelt entsprechend den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Für Grundschulkinder ist das Essengeld durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Essenversorger zu zahlen. Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen den Vertragspartnern individuell geregelt.
- (2) Die Höhe des Verpflegungssatzes ist in der Anlage Pkt. 4 geregelt und wird monatlich erhoben.

§ 9 Fälligkeit der Elternbeiträge/Verpflegungskosten

- (1) Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind bis zum 22. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Schenkendöbern. In der Tagespflege werden von den Personensorgeberechtigten die Elternbeiträge ebenfalls an die Gemeinde Schenkendöbern und die Verpflegungskosten aber direkt an die Tagespflegestelle gezahlt.

§ 10 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet das Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Jugendamt erstattet werden.

§ 11 Zwangsverfahren

- (1) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 06. Dezember 2006

Peter Jeschke Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
- In Verbindung mit § 90 des **Sozialgesetzbuches** (SGB), **Achtes Buch** (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches **Kindertagesstättengesetz** (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384),
- § 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **26.06.2007** folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle vom 05.12.2006 beschlossen:

§ 1

Der jetzige § 12 wird durch § 13 ersetzt.

§ 2

§ 12 wird neu hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Höchstbetrag für die **niedrigste** Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 27. Juni 2007

Peter Jeschke Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und § 75 Abs. 2 der **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210),
- In Verbindung mit § 90 des **Sozialgesetzbuches** (SGB), **Achtes Buch** (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches **Kindertagesstättengesetz** (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384),
- § 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170),

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **17.12.2007** folgende 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle vom 05.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 3 a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit, einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind die Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Werbungskostenpauschale abzugsfähig. Weiterhin werden die Vorsorgeaufwendungen bzw. Sozialabgaben und Sonderausgaben nach

§ 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG pauschal in Höhe von 10 v. Hundert abgezogen.

Sind die tatsächlichen Belastungen höher als der pauschale Abzug, so richtet sich die Höhe nach den im Einkommenssteuerbescheid als abzugsfähig anerkannten Beträgen.

§ 2

§ 7 Absatz 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr bis 31.03. des Kalenderjahres ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt dann jeweils zum 01.05. des Kalenderjahres für ein Jahr.

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 20.12.2007

Peter Jeschke Bürgermeister

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Ziffer 9. und § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 des **Sozialgesetzbuches** (SGB), **Achtes Buch** (VIII) Kinderund Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert wurde,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe (**Kindertagesstättengesetz -** KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)
- § 6 **Kommunalabgabengesetz** für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **15.09.2015** folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle vom 05.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 10 Werktagen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

§ 2

- § 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe und Kindergarten	Hort	
bis 6 Stunden/Tag bis 30 Stunden/Woche	bis 2 Stunden/Tag bis 10 Stunden/Woche	
bis 8 Stunden/Tag bis 40 Stunden/Woche	bis 4 Stunden/Tag bis 20 Stunden/Woche	
bis 10 Stunden/Tag bis 50 Stunden/Woche	über 4 Stunden/Tag über 20 Stunden/Woche	

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. Tagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel nicht mehr als 10 Stunden am Tag betragen.

Die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 16. September 2015

Bürgermeister